

Änderung der Vollzugsanweisung der Stadt Nürnberg zu Art. 47 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) über die Erfüllung der Stellplatz- bzw. Abstellplatzverpflichtung und zur Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Krafffahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS)

1. Nr. 7 der Vollzugsanweisung vom 11. März 2015 erhält folgende Fassung:
 - „7. Wird von der Bauherrschaft ein Carsharing-Vertrag mit einem qualifizierten Anbieter abgeschlossen, der stationsgebundenes Carsharing betreibt, werden die Stellplatzforderungen nach den Nrn. 1.1 und 1.2 der Richtzahlenliste (Anlage zu § 2 Abs. 1 StS) bei Gebäuden mit mindestens 5 Wohneinheiten grundsätzlich in voller Höhe erhoben; jedoch können 80 % der Forderung im Weg der Abweichung solange ausgesetzt werden, wie der Carsharing-Vertrag läuft. Ein real herzustellender Carsharing-Stellplatz auf Privatgrund ersetzt damit je 5 notwendige Kfz-Stellplätze. Voraussetzung für diese Anerkennung ist jedoch, dass die Stellplatz-Flächen für die je 4 zusätzlichen (und später ggfs. nachträglich zu schaffenden) Stellplätze auf dem Baugrundstück vorhanden sind und zwischenzeitlich begrünt werden. Sollte der Carsharing-Vertrag auslaufen, sind die fehlenden notwendigen Stellplätze von dem verpflichteten Eigentümer bzw. von der Eigentümergemeinschaft real herzustellen.“
2. Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden Nrn. 8 und 9.
3. Die Änderung der Vollzugsanweisung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.